

Bürgerverein Ammerbuch e.V.

Satzung

Stand: 16.07.2021

1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Ammerbuch e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde des Ammertals.
- die Förderung von Kunst und Kultur in Ammerbuch,
- die Förderung des Umweltschutzes
- die Förderung der Jugendhilfe in Ammerbuch.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sammlung, Dokumentierung und Erhalt von Kulturgütern für ein Heimatmuseum,
- Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Heimatkunde des Ammertals,
- kulturelle Veranstaltungen in Ammerbuch,
- Information der Bürgerschaft zu aktuellen Problemen des Umweltschutzes sowie im Rahmen dessen die Mitsprache, die Stellungnahme bei Planung und Betrieb und eventuell die Verhinderung von Anlagen und Projekten, die unzumutbare Emissionen erwarten lassen oder bereits aufweisen,
- Angebote zur vereinsübergreifenden Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche in Ammerbuch.

3. Verwendung der Mittel

Der Bürgerverein Ammerbuch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder für folgendes bezahlt werden:

- Tätigkeiten, die im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erbracht werden
- Aufwand in den Vereins- und Organämtern

Grundlage der Bezahlung ist ein Dienstvertrag oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Die Bezahlung erfolgt gegebenenfalls als Ehrenamtspauschale.

In der Mitgliederversammlung wird im Kassenbericht offengelegt, wer für welchen Aufwand bezahlt wurde.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnort bzw. Firmensitz in Ammerbuch haben oder in besonderer Weise Ammerbuch verbunden sind.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet nach Erhalt eines schriftlichen Antrags über die Aufnahme.

Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils am Jahresanfang fällig wird.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür einer der folgenden Gründe vorliegt und durch den Vorstand festgestellt wird:

- a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b. bei grobem Verstoß gegen den Satzungsinhalt,
- c. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen seitens dem Vorstand Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand.
- b. der erweiterte Vorstand.
- c. die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (1.Vorsitzende / Vorsitzender) und einer Kassiererin bzw. einem Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach Absprache mit dem Gesamtvorstand von den Vorstandsmitgliedern je einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass er für Rechtsgeschäfte von mehr als EUR 1.500,00 verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere

- die Vorbereitung zur Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung, sowie Festlegung der Tagesordnung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans.
- Erstellung des Jahresberichts.
- Vorlage der Jahresplanung.

8. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem Vorstand,
- b. den Spartenleiterinnen/Spartenleitern.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands zählen insbesondere

- Vorschlag zur Änderung des Mitgliedsbeitrags.
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die die Höhe von EUR 1.500,00 übersteigen.
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

9. Amtsdauer des Vorstands

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Vor Ablauf dieser Zeit kann ein Mitglied des Vorstands durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag dazu ist drei Wochen vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Scheidet während des Geschäftsjahrs ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, kann der verbleibende erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und der Jahresrechnung des Kassiers;
- b. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstands;
- c. die Wahl und die Bestätigung der Spartenleiterinnen/Spartenleiter;
- d. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen;
- e. Gründung und Auflösung von Sparten, die den Vereinszweck unterstützen;
- f. Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- g. Auflösung des Vereins;
- h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, ansonsten bei Bedarf. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe eines Grunds verlangt.

Der Termin für die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung *öffentlich* bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können - soweit nicht anders festgelegt - bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

11. Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

12. Protokolle

Über Sitzungen der Vereinsorgane sind Beschlussprotokolle anzulegen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Protokolle.

13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

14. Haftung

Die Haftung des Bürgervereins Ammerbuch ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.01.1974

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.07.2021:

Dieter Christ, Vorsitzender

Günter Klepser, Vorstand, Kassier

Boris Dieter, Vorstand